



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
VORSITZENDER DES PLANUNGSAUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Bundesnetzagentur
Stichwort: Umweltbericht 2023-2037/2045
Postfach 80 01
53105 Bonn

E-Mail: Umweltbericht_2023@bnetza.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
6.02.00.02.23-2-0/10.0 A
vom 16.11.2023

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Hildburghausen
06.12.2023

Einwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen zum „Entwurf des Umweltberichtes zur Bedarfsermittlung 2023-2037/2045“ (Beschluss-Nr.: PLA 31/414/2023)

Bezug: Unterlagen gemäß Veröffentlichung unter www.netzausbau.de/umweltbericht

- **Untersuchungsrahmen**
 - Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung
 - Anlage zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung
- **Entwurf des Umweltberichtes**
 - Entwurf des Umweltberichtes 2023 – 2037/2045, Teil 1-3
 - Entwurf des Umweltberichtes 2023 – 2037/2045, Teil 4
 - Gesamtplan Freileitung
 - Gesamtplan Erdkabel/Seekabel

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die per E-Mail vom 16.11.2023 übermittelte Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu den o.g. Unterlagen (einschließlich Anlagen) mit Termin bis zum 29.01.2024.

Die RPG Südwestthüringen hat mit Schreiben vom 07.12.2022 bereits eine Stellungnahme zum Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung der Bedarfsermittlung 2023 – 2037/2045 (einschließlich Anlage) abgegeben (s. Anlage).

Die RPG Südwestthüringen nimmt nach Prüfung der Unterlagen wie folgt Stellung (Einwendungen):

Landratsamt Hildburghausen • Vorsitzender des Planungsausschusses und Landrat Thomas Müller o.V.i.A.
Wiesenstraße 18 • 98646 Hildburghausen
Telefon: 03685 / 445 - 101 • Telefax: 03685 / 445 - 500

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung basieren auf der methodischen Grundlage, die mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens definiert wurde. Zum Entwurf zur Festlegung des Untersuchungsrahmens hat die RPG Südwestthüringen eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Leider wurde den in der Stellungnahme dargestellten Einwänden nicht gefolgt. Die für eine sachgerechte Bewertung der Umweltauswirkungen notwendigen Änderungen des Untersuchungsrahmens wurden nicht vorgenommen. Demzufolge weisen auch die daraus abgeleiteten Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung entsprechende Bewertungsdefizite auf, die sich auch auf die umweltbezogene Beurteilung von Maßnahmen beziehen, von denen die Planungsregion Südwestthüringen betroffen ist.

Aus diesem Grund behält die Stellungnahme vom 07.12.2022 in Bezug auf den Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung (einschließlich Anlage) auch ihre Gültigkeit im Rahmen dieser Konsultation (s. Anlage).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass trotz des punktuellen Verweises auf mögliche Folgewirkungen des Klimawandels (z.B. Anlage zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung, 5 – Lebensraumnetze, S. 15 – Begründung der Flächenkategorieauswahl) die Auseinandersetzung bzw. die Berücksichtigung dieses wichtigen Aspektes im Sinne einer methodischen Integration weiterhin unzureichend ist. Bei einer Vielzahl der Flächenkategorien erfolgt überhaupt keine Betrachtung des Themas.

In Einzelfällen wird dieser Aspekt lediglich als zusätzliche Argumentationsgrundlage für die bereits bestehende Flächenkategorieauswahl genutzt, ohne sich inhaltlich wirklich damit zu beschäftigen (z.B. Anlage zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung, 9 – Biosphärenreservate, S. 26 – Begründung der Flächenkategorieauswahl). Diese selektive „Feigenblatt“-Integration entspricht nicht der angemessenen und notwendigen sachlichen Befassung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung. Wenn es z.B. eine sachlich plausible Auseinandersetzung mit den Folgewirkungen des Klimawandels im Zusammenhang mit der Flächenkategorie Biosphärenreservate gegeben hätte, dann wäre schlussfolgernd die Pflegezone in die Bedeutung „hoch“ eingestuft worden. Nur durch die Höherstufung (und der damit angezeigten möglichen Konfliktwirkung mit anderen Raumnutzungen) kann sichergestellt werden, dass der zukünftig wachsenden Bedeutung dieser Räume für den Erhalt eines hohen Umweltschutzniveaus auch adäquat Rechnung getragen wird. Der Erhalt dieser Räume ist eine Grundlage, um die zukünftig zu erwartenden klimabedingt höheren Störeinflüsse auf die Kernzonen in ihrer Belastungswirkung zu reduzieren.

Darüber hinaus ist es auch methodisch nicht gerechtfertigt, die Pflegezonen der Biosphärenreservate pauschal abzuwichten (wie dies in früheren Stellungnahmen bereits kritisiert wurde). Wie in der Anlage zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung dargestellt, handelt es sich bei Pflegezonen in Biosphärenreservaten um Gebietsteile, die in der Regel naturschutzgebietswürdig sind und die als Pufferzone für die Kernzonen dienen. „In der Regel“ heißt überwiegend und nur in Ausnahmefällen nicht. Stattdessen wird der Ausnahmefall (und die damit verbundene geringfügige Abweichung von den Kernzonen der Biosphärenreservate) als Grund für die Herabstufung der Pflegezonen hinsichtlich der Bedeutung in die Bewertungskategorie „mittel“ genannt. Dies erfolgt mit dem Hinweis, dass Pflegezonen im Unterschied zu Kernzonen nicht in jedem Fall naturschutzwürdig sind und dass deswegen für die „nur“ regelmäßig naturschutzgebietswürdige Pflegezone eine mittlere Bedeutung angenommen wird, um eine „sachgerechte Abgrenzung“ zur „(noch) höher eingestuften“ Kernzone zu gewährleisten (vgl. Anlage zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung, 9 – Biosphärenreservate, Definition, S. 26). Diese Begründung ist absurd und stützt sich eben nicht auf eine sachgerechte Bewertung, sondern auf eine formalistisch vorgenommene Unterscheidbarkeit. Letztendlich bildet die Ausnahme den Grund für die Abstufung des Regelfalles. Das ist unter Berücksichtigung der raumfunktionalen Bedeutung dieser Gebiete (Eigenwert und Kontext zu den Kernzonen: Pufferzonen, Anpassungserfordernisse an die Folgewirkungen des Klimawandels) weder fachlich zu rechtfertigen noch in der Logik der Sache nachzuvollziehen.

Die Pflegezonen der Biosphärenreservate beinhalten, wie der Name schon sagt, einen höheren gesellschaftlichen Aufwand zur Erhaltung bestimmter natürlicher, halbnatürlicher oder auch kulturbedingter wertvoller Lebensraumstrukturen einschließlich der auf sie angewiesenen Tier- und Pflanzenarten (Biozönosen). Gleichzeitig besitzen die UNESCO-Biosphärenreservate einen besonderen internationalen Status und eine entsprechende Verpflichtung zum Erhalt einer intakten Umwelt. Auch die Beachtung eines Worst-case-Szenarios und der Gedanken der Umweltvorsorge (Sicherung eines hohen Umweltschutzniveaus) widersprechen einer Binnendifferenzierung von Kern- und Pflegezonen hinsichtlich ihrer Bedeutung gegenüber raumbedeutsamen Eingriffen, wie dies bei den Ausbauvorhaben des Höchstspannungsnetzes der Fall ist.

Die Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen sind grundlegend, um eine sachgerechte Bewertung bzw. eine inhaltlich-methodische Stringenz des gesamten Bewertungsvorgangs zu sichern.

Die erforderliche Neubewertung hat auch Einfluss auf die Darstellung des Konfliktpotenzials von Maßnahmen, von denen die Planungsregion Südwestthüringen betroffen ist. Dies betrifft die Maßnahme Nr. M74a Mecklar – Dipperz und die Maßnahme Nr. DC42 Ämter Büchten/Breitenfelde/Schwarzenbeck-Land – südlicher Landkreis Böblingen i.V.m. der Maßnahme Nr. DC41 Alfsedt/Armstorf/Hollnseth – Obrigheim.

Eine weitere Belastung der Planungsregion Südwestthüringen durch Vorhaben des Höchstspannungsnetzausbaus wird mit Verweis auf bestehende Vorhaben und Planungen sowie die besondere naturräumliche Sensibilität grundsätzlich abgelehnt.

Müller

Vorsitzender des Planungsausschusses
Landrat

Anlage

Stellungnahme der RPG Südwestthüringen vom 07.12.2022 (Beschluss-Nr. 07/413/2022)



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknechtstraße 4 • 98527 Suhl

Bundesnetzagentur
Stichwort: Untersuchungsrahmen 2023-2037
Postfach 80 01
53105 Bonn

E-Mail: UR-2023-2037@bnetza.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
07.12.2022

Einwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen zum „Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprü- fung der Bedarfsermittlung 2023-2037/45“ (Beschluss-Nr.: 07/413/2022)

Bezug: Unterlagen gemäß Veröffentlichung unter www.netzausbau.de/umweltbericht.

- Entwurf des Untersuchungsrahmens für die SUP der Bedarfsermittlung 2023-2037/45
- Anlagen zum Entwurf des Untersuchungsrahmens für die SUP der Bedarfsermittlung 2023-2037/45

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die per E-Mail vom 17.11.2022 übermittelte Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Entwurf (einschließlich Anlagen) mit Termin bis zum 16.12.2022.

Einige Hinweise und Anregungen zu früheren Entwürfen wurden in den überarbeiteten methodischen Ansatz integriert. Positiv zu werten ist u.a., dass im Rahmen der Ermittlung kumulativer Wirkungen (vgl. Kapitel 7.7, S. 64) jetzt auch die Maßnahmen des Bundesbedarfsplans einbezogen werden, die in der Planung schon weit fortgeschritten und daher Teil des Startnetzes sind.

Neu in den Entwurf aufgenommen wurden die methodischen Darstellungen zur Ermittlung von Präferenzräumen nach § 12c Abs. 2a des Energiewirtschaftsgesetzes.

Es verbleibt allerdings weiterhin ein Nachbesserungsbedarf hinsichtlich des beabsichtigten Bewertungsvorgangs im Detail sowohl die Ermittlung der Präferenzräume als auch den Untersuchungsrahmen der strategischen Umweltprüfung an sich betreffend.

Die RPG Südwestthüringen nimmt nach Prüfung der Unterlagen wie folgt Stellung (Einwendungen):

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung der Bedarfsermittlung 2023-2037/45

Zu Kapitel 2.2.1 Raumwiderstandsklassen

Tabelle 4, Kriterien der Raumwiderstandsklasse II, S. 24

► Thema: Biotop- und Gebietsschutz / Kriterium: Biosphärenreservate - Pflegezone

Die Pflegezone der Biosphärenreservate ist in die Tabelle 3 den Kriterien der Raumwiderstandsklasse I einzuordnen.

Begründung:

Bei den Pflegezonen in UNESCO-Biosphärenreservaten handelt es sich um Gebietsteile, die i.d.R. naturschutzgebietswürdig sind und zum Schutz der Funktion der Kernzonen dienen. Das bedeutet, Pflegezonen besitzen überwiegend die Wertigkeit eines Naturschutzgebietes.

Die Pflegezonen der Biosphärenreservate beinhalten, wie der Name schon sagt, einen höheren gesellschaftlichen Aufwand zur Erhaltung bestimmter natürlicher, halbnatürlicher oder auch kulturbedingter wertvoller Lebensraumstrukturen einschließlich der auf sie angewiesenen Tier- und Pflanzenarten (Biozönosen). Gleichzeitig besitzen sie einen durch die UNESCO-Anerkennung internationalen Status und eine entsprechende Verpflichtung zum Erhalt einer intakten Umwelt. Dieser internationale Statuts führt mit Bezug zu den Pflegezonen zu einer sehr hohen gesellschaftlichen Bedeutung (vgl. Definition der Raumwiderstandsklasse I), die über den rein naturschutzfachlichen Wert hinausgeht - dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.

Im Sinne des Worst-case-Szenarios und dem Gedanken einer angemessenen Umweltvorsorge folgend, widerspricht eine wertbezogene Binnendifferenzierung von Kern- und Pflegezonen der im räumlichen Kontext stehenden Bedeutung / Empfindlichkeit gegenüber raumbedeutsamen Eingriffen, wie dies generell bei den Ausbauvorhaben des Höchstspannungsnetzes der Fall ist.

Tabelle 5, Kriterien der Raumwiderstandsklasse III, S. 25

Die Aussage, dass die in der Tabelle 5 genannten Kriterien **ganz überwiegend nicht mit Zulassungshemmnissen und –risiken verbunden sind** und **grundsätzlich der Abwägung unterliegen**, kann sachlich und rechtlich nicht nachvollzogen werden. Dies gilt insbesondere für die Landschaftsschutzgebiete und die Ziele der Raumordnung.

Mit dem neu im Bundesnaturschutzgesetz eingeführten und am 01.02.2023 wirksamen § 26 Abs. 3 wurden Landschaftsschutzgebiete nur im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen geöffnet, für die es unter den im § 26 Abs 3 genannten Voraussetzungen keiner Ausnahme oder Befreiung mehr bedarf. Diese gilt aber nicht für Vorhaben des Höchstspannungsnetzausbau. Woraus also die Annahme abgeleitet wird, dass derartige Vorhaben ebenfalls im Sinne einer „Öffnungsklausel“ interpretiert werden können, erschließt sich nicht. Hier gilt nach wie vor die Beachtung der zulassungsrelevanten Voraussetzungen für eine Befreiung bzw. einer Ausnahme entsprechend der jeweiligen Verordnung. Dies ist in den entsprechenden Verfahren zu prüfen. Eine generalisierte Zulassungsannahme ist in diesem Zusammenhang unzulässig und würde zu einer Fehlgewichtung im Rahmen der sachgerechten Ermittlung der Präferenzräume führen.

Ähnlich verhält es sich auch in Bezug auf die Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG **verbindliche Vorgaben** in Form von räumlich und sachlich

bestimmten oder bestimmbar, **vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen** textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind damit **nicht** grundsätzlich der Abwägung zugänglich, wie es die definitorische Beschreibung zur Raumwiderstandsklasse III suggeriert. In der Folge sind diese Kriterien entsprechend in höhere Raumwiderstandsklassen einzuordnen

► **Thema: Biotop- und Gebietsschutz / Kriterium: Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

Landschaftsschutzgebiete sind in die Tabelle 3 den Kriterien der Raumwiderstandsklasse I einzuordnen.

Begründung:

Landschaftsschutzgebiete dienen insbesondere der Sicherung gewachsener Kulturlandschaften und besitzen somit eine besondere Bedeutung für den Erhalt der damit verbundenen Erholungsfunktion.

Es gibt neben den Biosphärenreservaten national keine höhere diesbezügliche Schutzgebietskategorie (vgl. Schutzzinhalte gemäß § 26 BNatSchG). Daraus ergibt sich, dass die Schonung landschaftlich hochwertiger Naturräume durch eine frühzeitig ausweichende Trassenplanung den Schwerpunkt der im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft zu erwägenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen darstellen muss. Dies ist nur möglich, wenn die zu erwartenden Umweltkonflikte korrekt ermittelt werden, um eine sachgerechte Bewertung zu sichern und um die postulierte Frühwarnfunktion der SUP zu gewährleisten.

Für die Zulässigkeit von Vorhaben ist regelmäßig eine Befreiung bzw. Ausnahme zu beantragen (vgl. Definition Raumwiderstandsklasse I).

► **Thema: Ziele der Raumordnung / Kriterium: alle**

Alle Ziele der Raumordnung sind mindestens in die Tabelle 4 den Kriterien der Raumwiderstandsklasse II einzuordnen.

Begründung:

Aufgrund der bereits dargestellten planungsrechtlichen Voraussetzungen bei Zielen der Raumordnung (nicht der Abwägung zugänglich) kann nur in Abhängigkeit des Einzelfalls, also unter Berücksichtigung der mit dem Ziel verbundenen Inhalte geprüft werden, ob eine Vereinbarkeit mit dem Vorhaben hergestellt werden kann bzw. ob das Vorhaben im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens als zulässig beurteilt wird. Eine pauschale Annahme der Vereinbarkeit („überwiegend nicht mit Zulassungshemmnissen und –risiken verbunden) widerspricht einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung / Bewertung. Die Präferenzraumermittlung ersetzt die Bundesfachplanung und hat sich demzufolge auch an entsprechende Planungsgrundsätze zu halten.

► **Ergänzungen**

Die bisher nicht als Kriterien erfassten Ziele der Raumordnung insbesondere mit relevantem Umweltbezug sind ebenfalls mindestens in die Tabelle 4 bei den Kriterien der Raumwiderstandsklasse II einzuordnen. Dazu zählen vor allem die Vorranggebiete mit landwirtschaftlichen Nutzungsbezug. Aus bereits oben dargestellten Gründen ist auch die Entwicklungszone von UNESCO-Biosphärenreservaten in die Tabelle 4 bei den Kriterien der Raumwiderstandsklasse II einzuordnen.

Zu Kapitel 7.7 Arbeitsschritt 7: Gesamtplanbetrachtung

► Kumulative Auswirkungen, S. 64

Die Berücksichtigung der Maßnahmen des Bundesbedarfsplans, die in der Planung schon weitfortgeschritten und daher Teil des Startnetzes sind, wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist es unerlässlich, auch bereits realisierte Vorhaben in die Betrachtung der kumulativen Auswirkungen mit einzubeziehen, damit der Kontext kumulativer Wirkungen im Sinne einer absoluten Belastung bzw. die Gesamtbetroffenheit eines Raumes sichtbar wird. Ansonsten würde die kumulative Betroffenheit eines Raumes mit jedem umgesetzten Vorhaben verringert, was die potenzielle Eignung dieses Raumes (u.a. auch durch die Neuregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit dem NABEG – Bündelungspräferenz, vgl. Abb. 1, S. 18) für weitere Vorhaben erhöht. Dies wäre im Sinne der Sicherung eines hohen Umweltschutzniveaus als Kernziel der Umweltprüfung absurd und kann zu einer Belastungskonzentration einmal ausgewählter Räume führen. Dies ist unbedingt zu verhindern und entsprechend inhaltlich / methodisch abzusichern.

Zu Kapitel 9 Umweltziele der Strategischen Umweltprüfung

► Luft und Klima, S. 82

Das aus dem § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG abgeleitet Umweltziel ist inhaltlich aus der genannten Norm zu ergänzen und durch den folgenden Passus zu vervollständigen:

„Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen ... für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe ... zu schaffen.“

Zur Bedeutung und Relevanz der notwendigen Berücksichtigung des Betrachtungsaspektes des Klimawandels im Rahmen der strategischen Umweltprüfung erfolgen unter „weitere Einwendungen“ entsprechende inhaltliche Ausführungen.

Zu Kapitel 10 Flächenkategorien der Strategischen Umweltprüfung

Tabelle 13, Spalte Freileitungen, S. 85

► Flächenkategorien: Biosphärenreservate – Entwicklungszone / Landschaftsschutzgebiete

Die Entwicklungszone der UNESCO-Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind in die schutzgutübergreifende Konfliktrisikoklasse **hoch** einzustufen.

Begründung:

UNESCO-Biosphärenreservate und die Landschaftsschutzgebiete dienen insbesondere der Sicherung gewachsener Kulturlandschaften sowie wertvoller Landschaftsbilder und besitzen somit eine besondere Bedeutung für den Erhalt der damit verbundenen Erholungsfunktion. Es gibt national keine höheren diesbezügliche Schutzgebietskategorien (vgl. Schutzzinhalte gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG). Zudem sind das Landschaftsbild und die gewachsenen (gering durch technische Infrastrukturen bzw. großindustrielle Raumelemente überprägte) Kulturlandschaften die Schutzgüter, welche durch die i.d.R. großräumig wirksamen Freileitungen hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen am stärksten von den Ausbauplanungen betroffen sein werden. Der Ausgleich einer Landschaftsbildbeeinträchtigung ist nur in engen Grenzen möglich. Daraus ergibt sich, dass die Schonung landschaftlich hochwertiger Naturräume durch eine frühzeitig ausweichende Trassenplanung den Schwerpunkt der im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft zu erwägenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen darstellen

muss. Dies ist nur möglich, wenn die zu erwartenden Umweltkonflikte korrekt ermittelt werden, um eine sachgerechte Bewertung zu sichern und um die postulierte Frühwarnfunktion der SUP zu gewährleisten.

Tabelle 13, Spalte Erdkabel, S. 86

► Flächenkategorie: Ackerland

Ackerland ist in die schutzgutübergreifende Konfliktrisikoklasse **hoch** einzustufen.

Angesichts der zunehmenden Herausforderungen, wie z.B. die Folgen des Klimawandels und die laufende Verknappung fruchtbarer Böden, gewinnt die Sicherung der endlichen Ressource Ackerland eine zunehmend gesellschaftsstrategische Bedeutung (globaler Wettbewerb um Ressourcen, Energiewende usw.). Darüber hinaus sind funktionell intakte, leistungsfähige Ackerböden die Basis einer nachhaltigen Regionalentwicklung gerade im ländlichen Raum. Diesem relevanten Bedeutungszuwachs (der in Zukunft weiter zunehmen wird) ist entsprechend Rechnung zu tragen.

Anlagen zum Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung der Bedarfsermittlung 2023-2037/45

Zu Nr. 5 – Lebensraumnetze

Einschätzung der Konfliktrisiken

Tabelle Lebensraumnetze für Feuchtlebensräume, Spalte EK S. 17

Veränderung Boden / Bodenstruktur

Veränderung Bodenwasserhaushalt

► Zeile: AG

Eine eindeutige Zuordnung dieser Wirkpfade/-faktoren ist immer gegeben, so dass die Abbildungsgenauigkeit auf +++ zu ändern ist.

Begründung:

Aufgrund der dränierenden Wirkungen einer Erdkabeltrasse, verbunden mit einem deutlichen Einschnitt in bestehende hydrologische/pedologische Verhältnisse, ist im Bereich von Feuchtlebensräumen immer von erheblichen Beeinträchtigungen/Veränderungen (potenziellen Konflikten) auszugehen, unabhängig von der konkreten naturräumlichen/landschaftlichen Situation vor Ort.

► Zeile: KR

Die zugehörigen Konfliktrisikoklassen sind der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Abbildungsgenauigkeit die jeweilige Konfliktrisikoklasse anzupassen.

Konfliktrisiko SG Boden (SB-KR)

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzel-Konfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

Zu Nr. 9 – Biosphärenreservate

Einschätzung der Konfliktrisiken

Tabelle Biosphärenreservate Zone III (Entwicklungszone), Spalte FL S. 31

Verlust und Zerschneidung von Habitaten

Veränderung von Habitaten

► Zeile: E

Diese Wirkpfade/-faktoren sind der Empfindlichkeitsklasse **mittel** zuzuordnen.

Begründung:

Die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate dürften zumindest den Bereichen mit mittlerer Stellung im Zielsystem der nationalen Umweltziele bzw. im nationalen Rechtssystem zugeordnet werden, die, wenn sie umfangreich durch Wirkfaktoren beeinflusst werden (was nicht per se ausgeschlossen sein dürfte), in die Empfindlichkeitskategorie „mittel“ einzustufen sind und von ihrer prinzipiellen Eignung (und dies entspricht auch ihrem Schutzzweck nach §§ 26 bzw. 25 BNatSchG) auszugehen ist. Insbesondere die Avifauna ist bei einer Querung ihres Lebensraumes durch Freileitungen (trotz diverser Schutzmaßnahmen) in besondere Weise betroffen. Auch die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate (die überwiegend dem Charakter und der Wertigkeit eines Landschaftsschutzgebietes entsprechen sollen) dürften in Bezug auf ihre spezifische Lebensraumeignung über besondere Qualitäten verfügen, die sie über eine „Normal“- oder „Durchschnittslandschaft“ herausheben. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.

► Zeile: KR

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **mittel** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

(Fremdkörper-)Wirkung auf prägende Landschaft mit naturgeschichtlicher oder kulturhistorischer Bedeutung

► Zeile: E

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Empfindlichkeitsklasse **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Die Biosphärenreservate in Deutschland besitzen einen durch die UNESCO-Anerkennung internationalen Status und eine entsprechende Verpflichtung zum Erhalt einer intakten Umwelt bzw. eine besondere Verantwortung zum Erhalt gewachsener Kulturlandschaften (vgl. u.a. § 25 Abs.1 BNatSchG). Sie sind Bestandteil eines internationalen Netzwerkes aus Modellregionen, die dem Erhalt und der behutsamen Weiterentwicklung der genannten kulturlandschaftlichen Werte verpflichtet sind. Der Bestand und die charakteristische Anordnung sowie die funktionelle Verknüpfung der unterschiedlichen Raumelemente begründen den Wert dieser gewachsenen Kulturlandschaften. Sie sind das Ergebnis der eigenen Geschichte und Ausdruck der besonderen kulturellen Aneignung des Raums, der geprägt ist von traditionellen Bewirtschaftungsformen, einer geringen technischen Überformung und einer behutsamen Siedlungsentwicklung. Von Bedeutung für die Erhaltung des daraus entstehenden unverwechselbaren Charakters dieser Landschaften (besondere Landschaftsbildqualität) ist die Weiterentwicklung als kulturelle Einheit und als lebenswerte Heimat. Daher sind Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die einen strukturverändernden oder raumprägenden Eingriff in die

Spezifik des jeweiligen Kulturlandschaftsraumes darstellen. Die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate sollen überwiegend dem Charakter und der Wertigkeit eines Landschaftsschutzgebietes entsprechen. Landschaftsschutzgebiete wiederum sind die Schutzgebietskategorie im naturschutzrechtlichen Ziel-/Normsystem, welche am stärksten auf den Erhalt besonderer kulturhistorischer Landschaften und besonderer Erholungsfunktionen der Landschaft ausgerichtet ist (vgl. § 25 i.V.m. § 26 BNatSchG). Aus den genannten Gründen ist es zwingend erforderlich, eine Präzisierung der Empfindlichkeitsstufe in „hoch“ vorzunehmen, um eine sachgerechte Bewertung und eine methodische Stringenz des Bewertungsvorgangs zu sichern.

► **Zeile: AG**

Eine eindeutige Zuordnung dieser Wirkpfade/-faktoren ist immer gegeben, so dass die Abbildungsgenauigkeit auf +++ zu ändern ist.

Begründung:

Aufgrund der mit Freileitungen des Höchstspannungsnetzes immer verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen/Veränderungen (potenziellen Konflikten) des Landschaftsbildes / Erholungsfunktion vor Ort ist diese Flächenkategorie (in ihrer normierten Grundausrichtung) geradezu prädestiniert die relevanten Raum- und Umwelteigenschaften sehr eindeutig und genau abzubilden.

► **Zeile: KR**

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

Konfliktrisiko SG Landschaft (SB-KR)

Konfliktrisiko SG kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (SB-KR)

Konfliktrisiko Flächenkategorie (SÜ-KR)

Die Konfliktrisikoklassen sind jeweils der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzel-Konfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

Zu Nr. 13 – Wälder

Einschätzung der Konfliktrisiken

Tabelle Wälder, Spalte FL, S. 41

Beeinträchtigung der CO₂-Speicherfunktion

► **Zeile: E**

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Empfindlichkeitsklasse **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Die Inanspruchnahme von Wäldern führt zu einer erheblichen Reduzierung der CO₂-Speicherfunktion, die durch den möglichen Bewuchs mit flachwurzelnden Pflanzen (bzw. niedrigen Gehölze) nicht ansatzweise ausgeglichen werden kann. Insofern ist von einer hohen Empfindlichkeit dieser Flächenkategorie gegenüber diesem potenziellen Konflikt auszugehen (s. auch nachfolgende Einwendungen zur Zeile: AG).

► **Zeile: AG**

Eine eindeutige Zuordnung dieser Wirkpfade/-faktoren ist immer gegeben, so dass die Abbildungsgenauigkeit auf +++ zu ändern ist.

Begründung:

Die Flächenkategorie ist bestens geeignet, um den Konflikt des Verlustes von Wald als CO₂-Speicher abzubilden, da Wald als Flächenkategorie eindeutig zuordenbar ist und unabhängig vom Entwicklungsstadium (Aufforstung/Aufwuchs – Entnahme – Aufforstung/Aufwuchs) permanent Kohlenstoff bindet. Dieser Kohlenstoff wird im Gegensatz zu Nahrungs- und Futtermitteln zu einem erheblichen Anteil über langlebige Produkt- bzw. Verwertungsketten (Bau- und Werkstoffe) mittel- bis langfristig dem globalen Kohlenstoffhaushalt entzogen.

► **Zeile: KR**

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

Konfliktrisiko SG Luft und Klima (SB-KR)

Konfliktrisiko Flächenkategorie (SÜ-KR)

Die Konfliktrisikoklassen sind jeweils der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzel-Konfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

Tabelle Wälder, Spalte EK, S. 41

Beeinträchtigung der CO₂-Speicherfunktion

► **Zeile: E**

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Empfindlichkeitsklasse **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Die Inanspruchnahme von Wäldern führt zu einer erheblichen Reduzierung der CO₂-Speicherfunktion, die durch den möglichen Bewuchs mit flachwurzelnenden Pflanzen (bzw. niedrigen Gehölze) nicht ansatzweise ausgeglichen werden kann. Insofern ist von einer hohen Empfindlichkeit dieser Flächenkategorie gegenüber diesem potenziellen Konflikt auszugehen (s. auch nachfolgende Einwendungen zur Zeile: AG).

► **Zeile: AG**

Eine eindeutige Zuordnung dieser Wirkpfade/-faktoren ist immer gegeben, so dass die Abbildungsgenauigkeit auf +++ zu ändern ist.

Begründung:

Die Flächenkategorie ist bestens geeignet, um den Konflikt des Verlustes von Wald als CO₂-Speicher abzubilden, da Wald als Flächenkategorie eindeutig zuordenbar ist und unabhängig vom Entwicklungsstadium (Aufforstung/Aufwuchs – Entnahme – Aufforstung/Aufwuchs) permanent Kohlenstoff bindet. Dieser Kohlenstoff wird im Gegensatz zu Nahrungs- und Futtermitteln zu einem erheblichen Anteil über langlebige Produkt- bzw. Verwertungsketten (Bau- und Werkstoffe) mittel- bis langfristig dem globalen Kohlenstoffhaushalt entzogen.

► **Zeile: KR**

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

Konfliktrisiko SG Luft und Klima (SB-KR)

Konfliktrisiko Flächenkategorie (SÜ-KR)

Die Konfliktrisikoklassen sind jeweils der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzel-Konfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

Zu Nr. 14 – Landschaftsschutzgebiete

Einschätzung der Konfliktrisiken

Tabelle Landschaftsschutzgebiete, Spalte FL, S. 43

Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

► **Zeile: AG**

Eine eindeutige Zuordnung dieser Wirkpfade/-faktoren ist immer gegeben, so dass die Abbildungsgenauigkeit auf +++ zu ändern ist.

Begründung:

Mit Bezug zu den inhaltlich vergleichbar geltenden Ausführungen zu den Biosphärenreservaten Entwicklungszone III und der eindeutigen räumlichen Bestimmbarkeit von Landschaftsschutzgebieten (mit einer festgestellten/normierten besonderen landschaftlichen Qualität) ist die Flächenkategorie immer geeignet, den Konflikt angemessen abzubilden.

► **Zeile: KR**

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

(Fremdkörper-)Wirkung auf prägende Landschaft mit naturgeschichtlicher oder kulturhistorischer Bedeutung

→ in die Tabelle sind für diesen potenziellen Konflikt die Zeilen E, AG und KR als bewertungsrelevante Kategorien aufzunehmen

► **Zeile: E**

Die Empfindlichkeit ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Da der potenzielle Konflikt inhaltlich vergleichbar mit der „Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion“ ist, sollte er auch gleichwertig für die sachgerechte Ermittlung des Konfliktrisikos in die Tabelle aufgenommen werden.

► **Zeile: AG**

Eine eindeutige Zuordnung dieser Wirkpfade/-faktoren ist immer gegeben, so dass die Abbildungsgenauigkeit auf +++ zu ändern ist.

Begründung:

Mit Bezug zu den inhaltlich vergleichbar geltenden Ausführungen zu den Biosphärenreservaten Entwicklungzone III und der eindeutigen räumlichen Bestimmbarkeit von Landschaftsschutzgebieten (mit einer festgestellten/normierten besonderen landschaftlichen Qualität) ist die Flächenkategorie immer geeignet, den Konflikt angemessen abzubilden.

► **Zeile: KR**

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Aufnahme der Empfindlichkeitsstufe und der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse entsprechend auszuweisen.

Konfliktrisiko SG Luft und Klima (SB-KR)

Konfliktrisiko Flächenkategorie (SÜ-KR)

Die Konfliktrisikoklassen sind jeweils der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Feststellung des Einzel-Konfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse darzustellen.

Zu Nr. 21 – Oberflächengewässer

Einschätzung der Konfliktrisiken

Tabelle Stillgewässer, Spalte FL, S. 65

Verlust und Zerschneidung von Habitaten

► **Zeile: E**

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Empfindlichkeitsklasse **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Stillgewässer spielen in Ökosystemkomplexen eine zentrale Rolle als ein besonderer Biotop, auf den viele Tier- und Pflanzenarten angewiesen sind und der ein wichtiger Habitatbestandteil ist. Gleichzeitig übernehmen sie als Lebensraumkomplex mit angrenzenden Flächen wichtige Funktionen für z.B. Zugvögel als Rast- und Ruhebereich. Insbesondere für die Avifauna kann angenommen werden, dass die Querung von Stillgewässern durch Freileitungen (trotz diverser Schutzmaßnahmen) auch zu einer funktionalen Beeinträchtigung relevanter Habitatbestandteile führt. Dies ist demzufolge als ein erheblicher Konflikt einzustufen und entsprechend zu bewerten.

► **Zeile: AG**

Eine eindeutige Zuordnung dieser Wirkpfade/-faktoren ist immer gegeben, so dass die Abbildungsgenauigkeit auf +++ zu ändern ist.

Begründung:

Aufgrund der Ausführungen zur Empfindlichkeit und der eindeutigen räumlichen Bestimmbarkeit von Stillgewässern (als besonderes Habitatelement) ist die Flächenkategorie immer geeignet, den Konflikt angemessen abzubilden.

► **Zeile: KR**

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

Konfliktrisiko SG Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (SB-KR)

Konfliktrisiko Flächenkategorie (SÜ-KR)

Die Konfliktrisikoklassen sind jeweils der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzel-Konfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

Zu Nr. 27 – Ackerland

Einschätzung der Konfliktrisiken

Tabelle Ackerland, Spalte EK, S. 81

Veränderung Boden/Bodenstruktur

Veränderung Bodenwasserhaushalt

► **Zeile: B**

Die Bedeutungsstufe ist auf **mittel** zu erhöhen.

Begründung:

Angesichts der vielfältigen Herausforderungen, wie z.B. die Folgen des Klimawandels und die laufende Verknappung fruchtbarer Böden, gewinnt die Sicherung der endlichen Ressource Ackerland eine zunehmend gesellschaftsstrategische Bedeutung (globaler Wettbewerb um Ressourcen, Energiewende usw.). Darüber hinaus sind funktionell intakte, leistungsfähige Ackerböden die Basis einer nachhaltigen Regionalentwicklung gerade im ländlichen Raum. Diesem relevanten Bedeutungszuwachs (der in Zukunft weiter steigen wird) ist entsprechend Rechnung zu tragen. Außerdem ist bei den Erörterungsterminen zur Bundesfachplanung der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 – Abschnitt C am 20./21.08.2019 in Gotha und für den Abschnitt D am 03./04.09.2019 in Bad Salzungen deutlich geworden, dass hier sachlich eine hohe Betroffenheit zu konstatieren ist (vgl. zugehörige Protokolle der BNetzA). Diesen Erkenntnissen ist im methodischen Ansatz entsprechend Rechnung zu tragen.

► **Zeile: AG**

Eine eindeutige Zuordnung dieser Wirkpfade/-faktoren ist immer gegeben, so dass die Abbildungsgenauigkeit auf **+++** zu ändern ist.

Begründung:

Aufgrund der dränierenden Wirkungen einer Erdkabeltrasse, verbunden mit einem deutlichen Einschnitt in bestehende pedologische/hydrologische Verhältnisse, ist von einer deutlichen Änderung/Beeinträchtigung der natürlichen Ertragsseignung (als wichtigstem Charakteristikum) einer Ackerfläche auszugehen, unabhängig von den jeweiligen Standortbedingungen vor Ort.

► **Zeile: KR**

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Bedeutungsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

Konfliktrisiko SG Boden (SB-KR)

Konfliktrisiko Flächenkategorie (SÜ-KR)

Die Konfliktrisikoklassen sind jeweils der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzel-Konfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

Weitere Einwendungen

► unzureichende Berücksichtigung des Betrachtungsaspektes Klimawandel

Im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes Klima ist nicht erkennbar, wie das Thema der möglichen Folgewirkungen des Klimawandels nachvollziehbar methodisch integriert wird. Gerade hinsichtlich der steigenden gesellschaftlichen Bedeutung einzelner Schutzgutaspekte und der anzupassenden Beurteilung ihrer Empfindlichkeit (Beispiele: Funktionserhalt von fruchtbarem Ackerland oder von Wald) ist eine ergänzende Bewertung im Sinne der Frühwarnfunktion der SUP erforderlich. Generell sind Bedeutungsverschiebungen bei verschiedenen raumordnerischen Nutzungen und Funktionen zu erwarten, die bei einem Betrachtungshorizont bis 2037/2045 sachlich geboten einzustellen sind. Die Betrachtung des Klimawandels als Bestandteil des Schutzgutes Klima ist bereits fachrechtlich impliziert und gehört mittlerweile (in unterschiedlicher Ausprägung) zum Methodenstandard räumlich orientierter Fachplanungen. Daher ist es angesichts der bereits bestehenden fachlichen Praxis und der rechtlichen Rahmenvorgaben unerlässlich, sich mit dem Thema Klimawandel in Bezug auf die Vulnerabilität der Schutzgüter (steigende Empfindlichkeit und steigende Bedeutung einzelner Schutzgüter) auseinanderzusetzen, um notwendigen fachlichen Anforderungen genügen zu können. Die Relevanz ist insbesondere im Zusammenhang mit den Wirkungen des Erdkabels mehrfach in den bisherigen Stellungnahmen dargestellt worden. Darüber ist auch intensiv bei den Erörterungsterminen zur Bundesfachplanung der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 – Abschnitt C am 20./21.08.2019 in Gotha und für den Abschnitt D am 03./04.09.2019 in Bad Salzungen über diesen Sachverhalt diskutiert worden (vgl. zugehörige Protokolle der BNetzA). Die Auseinandersetzung mit diesem Thema ist für eine sachgerechte Beurteilung der umweltbezogenen Wirkung zukünftiger raumbedeutsamer Vorhaben zwingend notwendig und sollte gerade für eine verfahrensführende Behörde auf Bundesebene eigentlich selbstverständlich sein. Eine Abschiebung auf nachfolgende Verfahrensebenen ist aus sachlichen und planungsrechtlichen Erwägungen heraus nicht zu rechtfertigen. Insofern ist es vollkommen unverständlich, wieso der Aspekt der Folgewirkungen **weiterhin** keine relevante Berücksichtigung findet (bereits bei der Ableitung des Umweltziels Luft und Klima fehlt der inhaltliche Bezug auf entsprechende rechtliche Grundlagen). Lapidare Hinweise im Zusammenhang mit der Begründung der Flächenkategorieauswahl zu „Lebensraumnetzen“ und „Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten“ reichen für eine schutzgutbezogene und –übergreifende sachangemessene Auseinandersetzung zu diesem Thema nicht aus.

Fazit

Einige Einwendungen zu früheren Entwürfen wurden in den vorliegenden Entwurf integriert. Trotzdem verbleiben im Detail Änderungsnotwendigkeiten, um eine sachgerechte Bewertung bzw. eine inhaltlich-methodische Stringenz des gesamten Bewertungsvorgangs zu sichern.

Insbesondere verweisen wir auf die nach wie vor unzureichende Bewertung des Konfliktrisikos von Landschaftsschutzgebieten und UNESCO-Biosphärenreservaten, von Ackerland (bei Erdkabeln) sowie von Wäldern in Bezug auf ihre CO₂-Speicherfunktion. Ferner verweisen wir explizit darauf, dass bei der Bewertung der kumulativen Auswirkungen nicht nur die in Planung bzw. in Umsetzung befindlichen Maßnahmen erfasst werden müssen, sondern auch die bereits umgesetzten Maßnahmen des Höchstspannungsnetzausbaus, um eine Überlastung einzelner Teilräume / Regionen mit derartiger Infrastruktur zu vermeiden.

Die angemessene Einbeziehung der Folgewirkungen des Klimawandels in den Bewertungsvorgang der strategischen Umweltprüfung auf Bundesebene gehört zum notwendigen Methodenstandard und sollte entsprechend umgesetzt werden.

Generell sollte die Ermittlung der Präferenzräume hinsichtlich ihrer inhaltlichen Prüftiefe und des methodischen Ansatzes (automatisierte Ermittlung mit einer schematischen Überprüfung) mit Blick auf die Rechtswirkung für das weitere Verfahren kritisch hinterfragt werden. So sinnvoll die Reduzierung des Verfahrensaufwandes ist, so dürfen planungs- und verfahrensrechtliche Grundsätze im Sinne einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung und einer sachgerechten Abwägung (einschließlich der Alternativenprüfung) nicht durch pauschalisierte bzw. formalisierte Betrachtungen und Annahmen ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Krebs
Präsident
Landrat